Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/12/15 91/19/0029

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
VStG §51 Abs5;

Rechtssatz

Die Zustellung der Berufungsentscheidung an den Beschuldigten (bzw seinen Vertreter) ist maßgebend für die Einhaltung der Frist des § 51 Abs 5 VStG (Hinweis E 27.3.1990, 89/04/0204; E 19.3.1990, 88/12/0044).

Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991190029.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at